

15.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wo - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

A

1. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. September 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo) und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- Wo
bei An-
nahme-
entfällt
Ziffer 3
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der nächsten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), spätestens bis zum 31. Dezember 2025, § 91 Absatz 2 GEG erneut zu ändern. Danach soll § 91 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a GEG vorsehen, dass eine Förderung auch dann möglich ist, wenn Maßnahmen den technischen oder sonstigen Anforderungen der §§ 71 bis 71h GEG entsprechen. Ferner soll § 91 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a GEG vorsehen, dass auch Maßnahmen, die den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem Anteil decken, der § 71 Absatz 1 GEG entspricht, gefördert werden können.

Begründung:

Die neuen Regelungen der §§ 71 ff. GEG sind in Anbetracht der notwendigen Wärmewende grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedarf es der Förderung der Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Pflichten. Um die Pflichtigen nicht zu überfordern, muss die Umsetzung ordnungsrechtlicher Pflichten staatlicherseits unterstützt werden können. Die geplante und angekündigte Ausweitung der Förderkulisse als flankierende Maßnahme zur GEG-Novelle, insbesondere die Ausweitung des Förderangebotes, wird daher ausdrücklich befürwortet.

In § 91 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a GEG wird jedoch weiterhin eindeutig geregelt, dass die technischen Anforderungen an ein Gebäude „in den Fällen der §§ 71 bis 71h GEG anspruchsvoller als die dortigen Anforderungen“ sein müssen, um förderfähig zu sein. Gleiches gilt für § 91 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a GEG. Danach können Maßnahmen nur gefördert werden, wenn der Wärme- und Kälteenergiebedarf einen Anteil an erneuerbaren Energien von 65 Prozent übersteigt.

Im GEG blieb damit die Empfehlung des Bundesrates vom 12. Mai 2023 (BR-Drucksache 170/23 (Beschluss), Ziffer 8) unberücksichtigt. Anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Ziffer 8 der Stellungnahme des Bundesrates dargestellt, hat der § 91 GEG nicht nur klarstellenden Charakter, sondern bestimmt eindeutig die Voraussetzung, die über Förderrichtlinien vor-

zugeben sind. Es wird durch den Entschließungsantrag nicht in Frage gestellt, dass gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. Vielmehr wird gefordert, dass die geplante flankierende finanzielle Unterstützung für die Bürgerinnen und Bürger auch tatsächlich bei Erfüllung der ambitionierten Vorgaben beantragt und verausgabt werden kann – auch dann, wenn die technischen Anforderungen lediglich erfüllt und nicht übererfüllt werden.

Das angekündigte Förderkonzept ist vor diesem Hintergrund mit dem nunmehr beschlossenen GEG nicht vereinbar.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Verknüpfung der Anforderungen an den EE-Anteil im Falle des Heizungstauschs mit der Wärmeplanung bedeutet faktisch eine spätere Einführung der gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 71 ff. GEG. Um die GEG-Novelle nicht zu verzögern, sollte auf die Einberufung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden. Die Bundesregierung wird aber aufgefordert, bei der nächsten GEG-Novelle, die spätestens im Jahr 2024 zur Umsetzung einer neuen EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie zu erwarten wäre, in § 91 GEG sicherzustellen, dass ordnungsrechtliche Pflichten die Gewährung von Fördermitteln nicht ausschließen, auch wenn die geförderten Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was an technischen Gebäudeanforderungen gesetzlich vorgeschrieben wird (Prinzip „Fördern trotz Fordern“).

- U 3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Zuge der nächsten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für eine Änderung des § 91 GEG mit dem Ziel einzusetzen, auch die Förderung von Maßnahmen, die der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dienen, grundsätzlich zuzulassen.
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

Begründung:

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Pflichten der §§ 71 ff. GEG bedarf der Förderung. Um die Pflichtigen nicht zu überfordern, muss die Umsetzung ordnungsrechtlicher Pflichten staatlicherseits unterstützt werden können. Die geplante und angekündigte Ausweitung der Förderkulisse als flankierende Maßnahme zur GEG-Novelle, insbesondere die Ausweitung des Förderangebotes, wird daher ausdrücklich befürwortet.

In § 91 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 GEG wird allerdings weiterhin geregelt, dass nur Maßnahmen förderfähig sind, die Anforderungen erfüllen, die noch anspruchsvoller sind als die gesetzlichen Anforderungen. Damit blieb die Empfehlung des Bundesrates vom 12. Mai 2023, BR-Drucksache 170/23 (Beschluss), Ziffer 8, ein „Fördern und Fordern“ zu ermöglichen, unberücksichtigt.

Es wird durch den Entschließungsantrag nicht in Frage gestellt, dass gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. Vielmehr wird gefordert, dass die geplante flankierende finanzielle Unterstützung für die Bürgerinnen und Bürger auch tatsächlich bei der Erfüllung der ambitionierten Vorgaben beantragt und verausgabt werden kann – auch dann, wenn die gesetzlichen Anforderungen lediglich erfüllt und nicht übererfüllt werden.